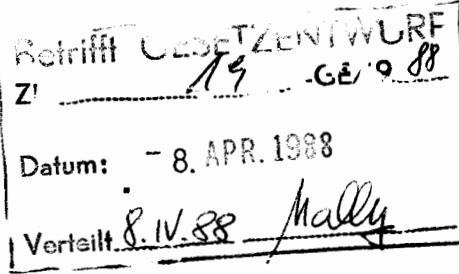




Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

H. Mitter

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RP - Dr.Og/Dr

7. April 1988

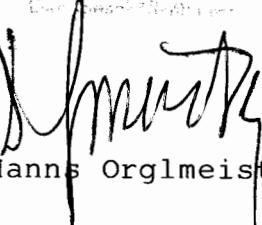
Betreff: Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988

Über Wunsch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

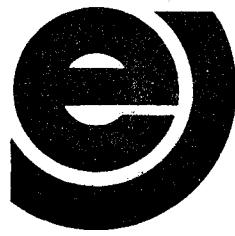
hochachtungsvoll

Elektrizitätswerke Österreichs

Ein Betrieb der VdE


(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie
Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100
DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen

Wien, am

z1. 36.343/4-III/7/88 25.2.1988 RP - Dr.Og/Dr 7. April 1988

Betreff: Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988

Zu dem Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z. 2:

Gegen die hier vorgesehene Ergänzung des § 1a Abs. 1 sprechen wir uns aus folgenden Gründen aus:

Die Festlegung der Tarifstruktur zählt zum Leistungsangebot des EVU, welches von diesem in eigener Autonomie zu erstellen ist, während es Sache der Preisbehörde ist, im Rahmen der vorgegebenen Tarifstruktur die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise zu bestimmen. Dies entspricht nach den Auffassungen namhafter Gutachter (Univ.Prof.Dr. Oberndorfer, Senatspräsident Mag. Kobzina) sowie der im Zuge der Anschlusspreisregelung für die SAFE 1986 eingeholten Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes der gegenwärtigen Rechtslage und gewährt den Unternehmen den notwendigen Spielraum, um durch entsprechende Tarifgestaltung (etwa durch Wahl der zweckmässigsten Bezugsgrössen für den Grundpreis oder durch tages- oder jahreszeitlich unterschiedliche Arbeitspreise) das Konsumentenverhalten in Richtung

einer sinnvollen, den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen EVU bestmöglich entsprechenden Stromanwendung beeinflussen zu können. Im übrigen wurde in der letzten Zeit, z.B. bei Einführung neuer Allgemeiner Tarife bei den Salzburger Stadtwerken und der EVN, bereits in diesem Sinne vorgegangen, da die Preisbehörde die höchstzulässigen Preise im Rahmen der vorgegebenen neuen Tarifstruktur bestimmte. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Entwurfs, dass sich die Ermächtigung zur Festlegung des Tarifwortlautes schon aus der Ermächtigung zur Preisfestsetzung ergibt, entsprechen also ebensowenig den Gegebenheiten wie die Argumentation, dass ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis ohne die Möglichkeit, die Gliederung der Tarife zu bestimmen, nicht festgesetzt werden kann.

Diese Stellungnahme gibt die Auffassung der weitaus überwiegenden Zahl unserer Mitglieder wieder. Einige derselben haben sich jedoch für die im Entwurf vorgesehene Ergänzung ausgesprochen, da nach deren Auffassung zur Bestimmung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises auch die Bestimmung der Tarifstruktur zählt und dies der bisherigen langjährigen Praxis entspricht. Der Verbundtarif, der ja bundeseinheitlich gilt, sollte jedenfalls wie bisher vom d.o. Ressort genehmigt werden.

Zu den im d.o. Begleitschreiben aufgelisteten Änderungswünschen verschiedener Interessenvertretungen ist unsererseits nichts zu bemerken.

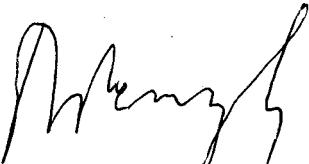
Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die wir wunschgemäß gleichzeitig in 25-facher

Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis
bringen.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:



(Gen. Dir. Dr. E. WENZL)

Der Geschäftsführer:



(Dr. H. HORGLMEISTER)